

ANTRAG

der Fraktion der FDP

Schutz vor häuslicher Gewalt ausbauen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Jegliche Form häuslicher Gewalt ist zu verurteilen. Häusliche Gewalt findet sich in allen partnerschaftlichen Modellen und richtet sich nicht nur ausschließlich gegen Frauen und Kinder. Der Landtag dankt allen Engagierten, die sich tagtäglich dafür einsetzen, häusliche Gewalt zu verhindern und Betroffene von häuslicher Gewalt beraten und unterstützen.
2. Gewaltschutzeinrichtungen kommt als Zufluchtsorte für Opfer häuslicher Gewalt eine große Bedeutung zu. Die neun im Land vorhandenen Frauenhäuser bieten zu jeder Tages- und Nachtzeit Frauen und Kindern, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, eine sichere Zuflucht. Dieses Schutzbedürfnis besteht nicht nur für Frauen und Kinder, sondern auch bei Männern sowie trans- und intergeschlechtlichen Menschen, die in der Häuslichkeit Opfer von Gewalt geworden sind.
3. In einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern darf der Fokus nicht nur auf stationäre Zufluchts- und Beratungsstellen gesetzt werden, vielmehr sind ambulante Beratungsstellen sachgemäß und dringend notwendig.
4. Ein effektiver Schutz vor häuslicher Gewalt kann nur mit einer ausreichenden Finanzierung gewährleistet werden, die nicht nur eine hinlängliche personelle Ausstattung sicherstellt, sondern gleichermaßen auch eine angemessene Bezahlung der Beschäftigten garantiert.
5. Programme zur spezifischen Aufklärung von Männern, Jungen sowie trans- und intergeschlechtlichen Menschen sind erforderlich und geeignet, um in diesem sensiblen Bereich Hemmschwellen abzubauen und aktive Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. den Bestand der Beratungsstellen für häusliche Gewalt sowie ambulante Unterstützungen auf dem Land sicherzustellen, auszubauen und in angemessener Form finanziell auszustatten, sodass insbesondere ein angemessenes Lohnniveau von Beratern gewährleistet werden kann. Insbesondere ist hier in Betracht zu ziehen, betreuten Wohnraum zur Verfügung zu stellen, um Opfer häuslicher Gewalt nach ihrem Aufenthalt im Schutzhaus einen langsamen und behutsamen Einstieg in den normalen Alltag zu ermöglichen und so „Rückfälle“ zu verhindern.
2. spezielle Angebote für Männer, Jungen sowie diverse Personen zu schaffen, insbesondere Beratungsstellen sowie geschützte Wohnräume und durch intensive Öffentlichkeitsarbeit über dieses sensible Thema frühzeitig aufzuklären sowie entsprechende Hemmschwellen und Hürden abzubauen.
3. ein Landesprogramm „Gewalt in der Partnerschaft“ aufzulegen. Es müssen insbesondere Konzepte erarbeitet werden, aufgrund derer gewährleistet werden kann, dass es bei der Beratung von Opfern häuslicher Gewalt keine zusätzlichen Hürden und Hemmnisse geben darf. So ist unter anderem sicherzustellen, dass auf Sprach- und Gebärdendolmetscher unverzüglich zurückgegriffen werden kann, um so ein Gefühl von Sicherheit für die Betroffenen zu bereiten und zusätzliche Ängste und Hemmungen abzubauen. Es ist ebenfalls sicherzustellen, dass Opfern sexueller Übergriffe eine einfühlsame medizinische und psychologische Soforthilfe inklusive anonymer Beweissicherung in allen Notaufnahmen des Landes angeboten wird. Polizei, Staatsanwaltschaft, Justiz, medizinischer Bereich sind verpflichtend in regelmäßigen Abständen für dieses Thema zu sensibilisieren. Vor allem müssen Geschlechterstereotype überwunden werden.
4. das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) vom 27. April 2020 dergestalt zu ändern, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten in Fällen häuslicher Gewalt unabhängig von der Bedingung einer polizeilichen Maßnahme erfolgen kann.
5. die Täterberatungsstellen im Land in angemessener Weise zu unterstützen, insbesondere für eine auskömmliche Finanzierung Sorge zu tragen. Auch hier ist zu beachten, dass häusliche Gewalt sich durch alle partnerschaftlichen Modelle zieht.

René Domke und Fraktion

Begründung:

Die Zahl der Opfer häuslicher Gewalt ist weiterhin konstant hoch. Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, insbesondere durch Schulschließungen, Homeoffice Anordnungen sowie Lock-Downs und Kontaktbeschränkungen, ist davon auszugehen, dass die Übergriffe in der Häuslichkeit zugenommen haben. Statistiken des zuständigen Ministeriums kommt hier nur eine geringe Aussagekraft zu. So wurde im Zuge der Novellierung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) zum 5. Juni 2020 die Weitergabe von persönlichen Daten unmittelbar durch die Polizei an die Interventionsstellen im Land erheblich eingeschränkt. Gemäß § 52 Absatz 3 SOG M-V ist eine Übermittlung von Daten nur unter der Voraussetzung einer vorangegangenen polizeilichen Maßnahme möglich.

Bereits im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zu dieser Novellierung hatte die Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking in der Anhörung des zuständigen Ausschusses darauf verwiesen, dass mit dieser Regelung zugunsten des Datenschutzes eine Vielzahl von Gewaltopfern nicht mehr proaktiv durch die Interventionsstellen kontaktiert werden könnten, sondern die Eigeninitiative erforderlich wird. Opfer häuslicher Gewalt sind, sofern es nicht zu einer polizeilichen Maßnahme kommt, gezwungen, aktiv die Einwilligung in die Übermittlung ihrer Daten an die Interventionsstellen zu erteilen. Die sich hieraus ergebenden Hemmschwellen könnten zu einem Rückgang der Beratungen führen. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf hieß es: „Aufgrund der psychischen Ausnahme-situation, in der sich die gefährdete Person bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr gerade im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt befindet, ist ihr die Abgabe einer Willenserklärung zur Datenübermittlung nicht zumutbar“. Unter der Schwelle einer polizeilichen Maßnahme befinden sich Betroffene von häuslicher Gewalt gleichenmaßen in einer psychischen und emotionalen Ausnahmesituation. Eine rationale Entscheidung über ein Einverständnis zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten ist ihnen nicht zumutbar und führt in der Praxis dazu, dass es zu keiner Beratung kommt. Einsätze im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt enden nur in rund 40 Prozent der Fälle mit einer polizeilichen Maßnahme. Die Übergabe von Informationsmaterialien kann nicht mit einer pro-aktiven Beratung verglichen werden. Hier ist der Gesetzgeber aufgefordert, im Rahmen einer Abwägung der betroffenen Schutzgüter eine Entscheidung zu treffen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darf in diesem Fall nicht höher bewertet werden als der Schutz der körperlichen Unversehrtheit.

Nicht nur Frauen und Kinder sind Opfer häuslicher Gewalt. Die Zahl der jährlichen partnerschaftlichen Übergriffe auf Männer ist in den Jahren 2018 bis 2020 konstant auf einem Niveau von zehn Prozent angesiedelt gewesen. Wobei davon auszugehen ist, dass sich die Dunkelziffer in einem wesentlichen höheren Bereich beläuft. Häusliche Gewalt gegen Männer ist ein Tabuthema. Die Hemmschwellen sind hoch und werden dadurch weiter aufgebaut, dass es keine Schutzhäuser für Männer gibt. Die Interventionsstellen sind mit weiblichen Beraterinnen besetzt. Traumatisierten Opfern muss die Scham genommen werden, offen über die ihnen zugefügte Gewalt zu sprechen. Hierfür bedarf es Angebote einer gleichgeschlechtlichen Beratung sowie angemessener Schutzeinrichtungen. Gleiches gilt für trans- sowie intersexuelle Menschen. Häusliche Gewalt findet in allen partnerschaftlichen Modellen statt. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit muss hier Aufklärung geschaffen werden. Nur so kann eine umfassende Gewaltprävention gewährt werden.

Die Arbeit der Beratungsstellen, der Frauenhäuser ist wichtig, aber auch belastend für die Mitarbeiter. In der Regel erfolgt nicht nur eine Erstberatung, vielmehr sind die Betroffenen über einen langen Zeitraum zu begleiten und psychologisch zu unterstützen. Damit die Beratungsstellen ihrer Funktion tatsächlich gerecht werden können, müssen sie über eine ausreichende Personalausstattung verfügen. Hier bedarf es einer angemessenen, der Bedeutung der Tätigkeit gerecht werdenden Bezahlung. Schutzeinrichtungen für Opfer häuslicher oder sexualisierter Gewalt dürfen nicht nur steril und bedarfsorientiert ausgestattet werden. Gerade, wenn Kinder mit in den Einrichtungen leben müssen, muss eine kinderfreundliche, Vertrauen aufbauende Umgebung gewährleistet sein.

Menschen mit Beeinträchtigungen werden genauso Opfer von häuslicher Gewalt. Daher müssen Hemmschwellen, Kommunikationshindernisse durch Vorhalt angemessener Maßnahmen abgebaut werden.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt 34 Beratungsstellen, davon sind zwei landesweit. Von den übrigen 32 Beratungsstellen befinden sich 22 in großen Städten, acht in Städten mit einer Einwohnerzahl von 10 000 bis 15 000 Einwohnern und zwei im ländlichen Raum. In einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern bedarf es neben stationären Beratungsstellen und Einrichtungen auch ambulanter Hilfsangebote. Längere Wege dürfen aufgrund von fehlender Mobilität nicht zu einer unüberwindlichen Hürde auf der Suche nach Hilfsangeboten führen. Es kann nicht im Sinne eines Opferschutzes und einer effizienten Gewaltprävention sein, wenn Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen aufgrund mangelnder Haushaltsmittel geschlossen werden.

Opfer häuslicher Gewalt sind oft stark traumatisiert und entwickeln häufig ein generalisiertes Misstrauen gegenüber anderen Mitmenschen. Sie müssen behutsam und vor allem in einer beschützten Atmosphäre wieder in den täglichen Alltag eingegliedert werden. Auch, wenn es keine zeitliche Begrenzung für einen Aufenthalt in einem Schutzhaus gibt, ist es dennoch so, dass die Betroffenen sich nach Privatsphäre und Normalität sehnen. Der Rückweg in den normalen Alltag ist jedoch leider häufig der Weg zurück in die Gewalt. Geschützte Übergangseinrichtungen können hier ein adäquater Ausweg sein. Eine geschützte Wohnung gewährleistet ein angemessenes Maß an Sicherheit und Eigenständigkeit.

Eine effektive Gewaltprävention setzt voraus, dass auch Polizeibeamtinnen und -beamte, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, medizinisches Personal für das Thema häusliche Gewalt sensibilisiert und regelmäßig geschult werden. Sie sind häufig die ersten Kontaktpersonen. Ein einfühlsamer und angemessener Zugang ist unerlässlich, um Opfern aus der Gewaltspirale herauszuhelfen.